

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 19.06.2012

32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **60. Satzungsteil „Wahlordnung“ - Änderungen**

---

### **60. Satzungsteil „Wahlordnung“ - Änderungen**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18.05.2012 auf Vorschlag des Rektorats den zweiten Teil des Satzungsteils „Wahlordnung“ (2. Teil: Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat) in nachfolgender Fassung beschlossen:

## **Satzungsteil „Wahlordnung“**

### **2. Teil: Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat**

#### **Wahltermin**

**§ 11.** Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem 01. März 2013. Die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Der Wahltermin ist mit Beschluss des Senats festzulegen.

#### **Wahlgrundsätze**

**§ 12.** Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

#### **Aktives und Passives Wahlrecht**

**§ 13. (1)** Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

**(2)** Zu Mitgliedern des Universitätsrats können nur Personen gewählt werden, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können (§ 21 Abs. 3 UG). Nicht wählbar sind die in § 21 Abs. 4 und 5 UG angeführten Personen.

**(3)** Zu Mitgliedern des Universitätsrats sind nur Personen wählbar, die von einem Mitglied des Senats zur Wahl vorgeschlagen wurden.

#### **Wahlvorschläge**

**§ 14. (1)** Jedes Mitglied des Senats kann einen Vorschlag (oder auch mehrere Vorschläge) für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

**(2)** Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 erfüllen.

**(3)** Jeder Wahlvorschlag hat nur eine Person zu enthalten. Er hat den Namen der oder des Vorgesprochenen sowie eine schriftliche Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 zu enthalten.

**(4)** Die Wahlvorschläge sind bis spätestens fünf Werktage vor der Wahlsitzung bei der oder dem Vorsitzenden des Senats schriftlich einzubringen.

**(5)** Der Senat hat die passive Wahlberechtigung der vorgeschlagenen Personen in Hinblick auf das Vorliegen eines allfälligen Ausschlussgrundes nach § 21 Abs. 4 und 5 UG zu prüfen und gegebenenfalls die Wählbarkeit festzustellen.

**(6)** Über die vorgeschlagenen Personen ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

**(7)** Die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats erfolgt durch Abstimmung der aktiv Wahlberechtigten über jede einzelne vorgeschlagene Kandidatin oder jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten.

#### **Stimmzettel**

**§ 15. (1)** Eine gültige Stimmabgabe ist nur durch die Verwendung des von der oder dem Vorsitzenden des Senats vorbereiteten Stimmzettels möglich.

**(2)** Die oder der Vorsitzende des Senats hat für jedes zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen aller für das jeweilige Mandat vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ für jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten vorzusehen sind.

#### **Durchführung der Wahl**

**§ 16 (1)** Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats.

**(2)** Die Wahl ist nur dann durchzuführen und gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Senatsmitglieder (bzw. in deren Vertretung ihre Ersatzmitglieder) an der Wahl teilnehmen.

**(3)** Die Wahl erfolgt durch Ausfüllung der Stimmzettel und geheime Stimmabgabe.

**(4)** Die Wahl hat gesondert für jedes zu vergebende Mandat zu erfolgen. Dabei ist über jede einzelne zur Wahl zugelassene vorgeschlagene Kandidatin oder jeden einzelnen zur Wahl zugelassenen vorgeschlagenen Kandidaten gesondert mit „JA“ oder „NEIN“ abzustimmen.

**(5)** Als gewählt gilt jeweils jene vorgeschlagene Kandidatin oder jener vorgeschlagene Kandidat, die oder der die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder erreicht und die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Trifft dies auf mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zu, so hat zwischen jenen Kandidatinnen oder Kandidaten eine Stichwahl zu erfolgen, die die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen. Die oder der Vorsitzende des Senats hat einen Stimmzettel vorzubereiten, der die Namen aller Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, zwischen denen die Stichwahl durchzuführen ist. Bei der Stichwahl darf von jeder oder jedem aktiv Wahlberechtigten nur 1 JA-Stimme vergeben werden. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten diese Mehrheit, ist zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen oder Kandidaten eine weitere Stichwahl durchzuführen; Wenn mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl haben, werden alle diese Kandidatinnen oder Kandidaten in diese Stichwahl aufgenommen. Kann ein Mandat auch auf diese Weise nicht vergeben werden, entscheidet das Los.

**(6)** Können auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben werden, ist die Wahl zu unterbrechen und zu einem späteren vom Senat zu beschließenden Termin fortzusetzen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten gültigen Wahlergebnisse bleiben aufrecht. Für die Fortsetzung der Wahl können weitere Kandidatinnen oder Kandidaten unter Einhaltung der Bestimmungen des § 14 vorgeschlagen werden.

**(7)** Bei Fortsetzung der Wahl hat die oder der Vorsitzende des Senats für jedes noch zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Namen aller für das jeweilige Mandat vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ für jede einzelne Kandidatin / jeden einzelnen Kandidaten vorzusehen sind.

**(8)** Kann auch während der fortgesetzten Wahl kein gültiges Wahlergebnis im Sinne des Abs. 5 erzielt werden, hat ein neuerlicher Wahlgang (allenfalls zum selben Termin) zu erfolgen. Bei diesem gilt jeweils jene Kandidatin oder jener Kandidat als gewählt, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Trifft dies auf mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zu, so ist eine Stichwahl im Sinne des Abs. 5 durchzuführen.

**(9)** Sind alle Mandate entsprechend den oben angeführten Bestimmungen vergeben, schließt die oder der Vorsitzende des Senats die Wahlsitzung.

**(10)** Die oder der Vorsitzende des Senats hat ein Protokoll über jeden Wahlvorgang zu führen. Dieses Wahlprotokoll hat zu enthalten:

- a) die eingebrachten Wahlvorschläge, Entscheidungen über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Wählbarkeit einer vorgeschlagenen Person (§ 14 Abs. 5), zurückgezogene Wahlvorschläge;
- b) Verlauf der Wahl, allfälliger Beschluss des Senats über eine spätere Fortsetzung der Wahl, Namen der bis dahin gültig gewählten Mitglieder des Universitätsrats;
- c) Ergebnis der Wahl nach Anzahl der Beteiligten, Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen sowie nach Anzahl der auf Personen entfallenden gültigen Stimmen;
- d) Namen der gewählten Mitglieder des Universitätsrats;
- e) als Beilage alle abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;
- f) allfällige Einsprüche

### **Einsprüche**

**§ 17.** Ist ein Mitglied des Senats der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung oder verfahrensrechtliche Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt wurden, kann sie oder er dies bis zum Ende der Wahlsitzung vorbringen. Über die

Einwendungen entscheidet der Senat. Nach Beendigung der Wahlsitzung eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

### **Zustimmungserklärung**

**§ 18.** Die oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Wahl zu verständigen und nachweislich die Zustimmung von diesen einzuholen. Wird die Wahl nicht angenommen, ist anstelle der betreffenden Kandidatin/ des betreffenden Kandidaten nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen.

### **Nachwahlen**

**§ 19.** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs 8 letzter Satz UG), ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des Universitätsrats durchzuführen.

### **Kundmachung und Mitteilung der Wahlergebnisse**

**§ 20.** Die oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Erhalt der Zustimmungserklärungen das Wahlergebnis der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen sowie die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

### **Auswahl aus dem Dreierorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften**

**§ 21.** Im Fall des § 21 Abs. 7 UG (keine einvernehmliche Bestellung eines weiteren Mitglieds durch die vom Senat gewählten und von der Bundesregierung bestellten Mitglieder) gilt jene Person aus dem Dreierorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften als gewählt, die die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder bzw. einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im Übrigen hat die (Aus-)Wahl aus dem Dreierorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung zu erfolgen.

### **Inkrafttreten**

**§ 22.** Der zweite Teil des Satzungsteils „Wahlordnung“ (2. Teil: Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat) tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg in Kraft. Mit gleichem Datum tritt der zweite Teil des Satzungsteils „Wahlordnung“ (2. Teil: Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat), veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 10.02.2010, 18.Stück, außer Kraft.